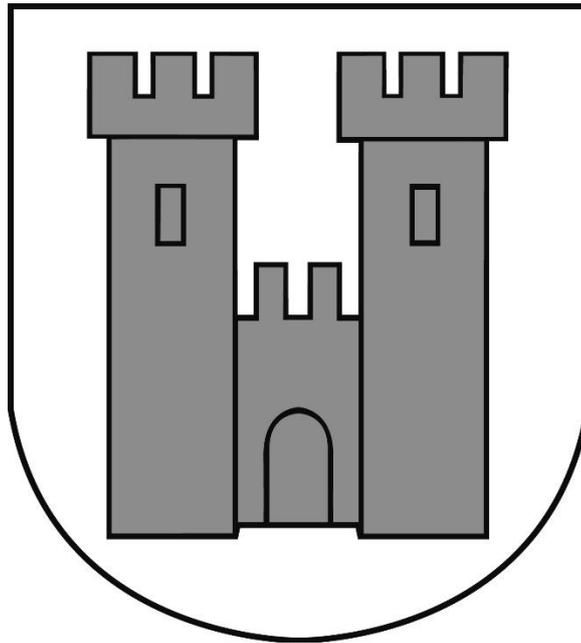


Einwohnergemeinde Erlenbach i. S.



Transport- und Schulwegverordnung

vom 1. Januar 2022

1.13.41

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Zweck.....	3
	Grundsätze.....	3
	Geltungsbereich.....	3
2.	Verantwortlichkeit	4
	Schulweg.....	4
3.	Zumutbarkeit der Schulwege	4
	Definition.....	4
	Zumutbarkeit.....	4
4.	Entschädigung	5
	Anrecht.....	5
	Entschädigung.....	5
5.	Verfahren	5
	Gesuch zur Entschädigung.....	5
	Zuständigkeit.....	5
	Rechtsmittel.....	5
6.	Schlussbestimmungen	6
	Inkrafttreten.....	6

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Volksschulgesetz 19.03.1992, das Merkblatt der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern betreffend Schulungsort (Schülerinnen und Schülertransporte) sowie Art. 5 Schulreglement der Einwohnergemeinde Erlenbach i. S. folgende Verordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

¹ Diese Verordnung enthält die geltenden Rahmenbedingungen zur Bestimmung des zumutbaren Schulweges.

² Sie regelt die Organisation des Transports für den nicht zumutbaren Schulweg.

Grundsätze

Art. 2

¹ Für Kinder ist der Schulweg ein wichtiger Raum für Lebenserfahrungen. Der Weg zur Schule sollte wann immer möglich zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden. Private Schülertransporte mit dem Auto sollten möglichst vermieden werden.

² Für das Zurücklegen des Schulweges gilt insbesondere folgende Priorisierung:

- a) Zu Fuss
- b) Fahrrad
- c) Öffentliche Verkehrsmittel
- d) Transportlösung durch die Gemeinde

³ Je nach Situation können die Gemeindebehörden folgende Lösungswege wählen:

- a) die Erhöhung der Verkehrssicherheit durch bauliche oder betriebliche Massnahmen
- b) die Einrichtung eines Schulbusses
- c) die Sicherstellung des Transportes und Übernahme der Kosten
- d) die Abstimmung der Schulzeiten auf die Fahrzeiten des öffentlichen Verkehrs oder umgekehrt
- e) die Sicherung der kritischen Stellen oder
- f) das Angebot eines alternativen Schulwegs

⁴ Ist ein zumutbarer Schulweg für Kindergarten- und Schulkinder nur dank einer Transportlösung möglich, organisiert die Gemeinde einen Schülertransport.

⁵ Private Schülertransporte mit Kilometerentschädigung werden nur dann genehmigt, wenn für die Schulwegstrecke keine öffentlichen Verkehrsmittel und auch kein durch die Gemeinde organisierter Transport benützt werden kann.

Geltungsbereich

Art. 3

¹ Als Schulweg gilt der Weg zwischen Wohnort (Weide- und Alphäuser sind davon ausgeschlossen) und Schulhaus zwecks Besuches des Unterrichts gemäss Stundenplan.

² Die vorliegenden Bestimmungen gelten für alle schulpflichtigen Kinder mit Wohnort in der Gemeinde Erlenbach i. S., welche die Kindergärten, die Primar- und Sekundarstufe I (Real- und Sekundarschule) oder den gymnasialen Unterricht an einer öffentlichen Schule besuchen.

2. Verantwortlichkeit

Schulweg

Art. 4

¹ Die Verantwortung für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bei den Erziehungsberechtigten.

² Grundsätzlich wird die selbstständige Zurücklegung des Schulweges durch die Schülerinnen und Schüler angestrebt.

³ Die Gemeinde ergreift nur Massnahmen, wenn der Schulweg für einzelne Schülerinnen und Schüler unzumutbar ist.

3. Zumutbarkeit der Schulwege

Definition

Art. 5

¹ Als Schulweg gilt die Distanz zwischen Hauptwohnort und dem zugeteilten Schulhaus. Die Distanz entspricht der kürzesten möglichen Wegstrecke. Zur Länge des Weges wird der Höhenunterschied – umgerechnet in Leistungskilometer – dazu gerechnet. Der Höhenunterschied wird mal 10 gerechnet und zur Länge des Weges dazugezählt.

Bsp: Länge 1.2 Kilometer und 90 Höhenmeter = 2.1 Leistungskilometer

² Massgebend im Streitfall ist die Distanz nach Google Maps.

Zumutbarkeit

Art. 6

¹ Ob ein Schulweg zumutbar ist, hängt von folgenden Kriterien ab:

- a) Person Schüler/in (Alter, Gesundheit, Konstitution des Kindes)
- b) Art des Schulweges (Länge, Höhenunterschied, Beschaffenheit)
- c) Gefährlichkeit des Weges (Gefahren, der Strassen- bzw. Wegzustand)

² Bei der Person des Kindes werden nur ständige Beeinträchtigungen berücksichtigt. Temporäre Einschränkungen, wie beispielweise ein Beinbruch, berechtigen nicht zu einem Schülertransport.

³ Je nach örtlicher Gegebenheit und/oder Entwicklungsstand des Kindes sind die Eltern jedoch auch bei einem zumutbaren Kindergartenweg in der Verantwortung, eine Begleitung ihres Kindes sicherzustellen.

⁴ Folgende Strecken pro Weg werden bei durchschnittlichen Verhältnissen als zumutbar erachtet:

- | | |
|-------------------|--|
| a) Kindergarten | bis zu 1.5 Leistungskilometer |
| b) 1./2. Klasse | bis zu 2 Leistungskilometer |
| c) 3./4. Klasse | bis zu 2 Leistungskilometer zu Fuss oder bis zu 4 Leistungskilometer mit dem Fahrrad |
| d) 5./6. Klasse | bis zu 3 Leistungskilometer zu Fuss oder bis zu 5 Leistungskilometer mit dem Fahrrad |
| e) 7. – 9. Klasse | bis zu 10 Leistungskilometer mit dem Fahrrad, Motorfahrrad oder Elektrofahrrad |

4. Entschädigung

Anrecht

Art. 7

¹ Anrecht auf einen Transport oder einen Kostenbeitrag haben alle Schulpflichtigen mit Wohnort in der Gemeinde Erlenbach i. S., die einen unzumutbaren Schulweg gemäss Art. 6 haben.

Entschädigung

Art. 8

¹ Von den Erziehungsberechtigten durchgeführte Transporte für unzumutbare Schulwege sind entschädigungsberechtigt. Dieser Anspruch entfällt jedoch bei organisiertem Transport durch die Gemeinde.

² Für die Berechnung des Schulwegs ist der Weg zwischen Hauptwohnort des Kindes und Schulhaus massgebend. Es wird der Weg mit den geringsten Leitungskilometern in die Beurteilung einbezogen. Massgebend im Streitfall ist die Distanz nach Google Maps.

³ Die Berechnung des Beitrages für Privattransporte basiert auf der Weglänge Wohnort bis Haltestelle (Berechnungsformel: Anzahl Fahrten pro Woche x Anzahl km Wohnort-Haltestelle x Anzahl Schulwochen).

⁴ Bei möglichen Fahrgemeinschaften wird die Entschädigung entsprechend auf die am Transport beteiligten Familien aufgeteilt. Die Familien organisieren sich selber.

⁵ Wenn über Mittag ein Mittagstisch besteht, werden Transporte über den Mittag nicht finanziert.

5. Verfahren

Gesuch zur
Entschädigung

Art. 9

¹ Zur Geltendmachung der Schulwegentschädigung muss bis spätestens am 31. Mai des laufenden Schuljahres ein schriftliches und begründetes Gesuch mit folgenden Angaben bei der Schulleitung eingereicht werden:

- a) Name des betroffenen Kindes
- b) Alter
- c) Klasse

² Pro Kind ist jährlich, durch die Erziehungsberechtigten, einen separaten Antrag einzureichen.

Zuständigkeit

Art. 10

Anträge für die Schulwegentschädigung werden durch die zuständige Stelle der Gemeinde geprüft und genehmigt.

Rechtsmittel

Art. 11

Gegen Entscheide der zuständigen Stelle kann innert 30 Tagen schriftlich begründet Einsprache beim Regionalen Schulinspektorat Oberland erhoben werden.

6. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 12

Diese Verordnung tritt auf den 01.01.2022 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Erlenbach i. S. an der Sitzung vom 13.12.2021 genehmigt

Einwohnergemeinde Erlenbach i. S.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Simon Künzi

Nadja Scheurer

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass die Transport- und Schulwegverordnung vom 03. Februar 2022 bis zum 05. März 2022 zur Einsichtnahme auf der Gemeindeverwaltung Erlenbach i. S. öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Die Gemeindeverwalterin:

Nadja Scheurer